

Beleg zur vereinfachten Zuwendungsbestätigung für Spenden

Zur Vorlage beim Finanzamt

Dieser Beleg ist nur in Verbindung mit einem Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug gültig. Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, Betrag, sowie Buchungstag müssen erkennbar sein.

Das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen für Körperschaften hat dem Inklusionsbetrieb i+s Pfaffenwinkel GmbH (gemeinnützige Integrations- und Servicegesellschaft zur Berufsförderung) – St.-Nr. 119/129/00012 zuletzt am 11.08.2022 bescheinigt, dass sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung dient und daher gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit ist. Zuwendungen an den Inklusionsbetrieb i+s Pfaffenwinkel GmbH (gemeinnützige Integrations- und Servicegesellschaft zur Berufsförderung) sind gemäß § 10b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung satzungsgemäß nur für mildtätige Zwecke und Zwecke der Förderung des Wohlfahrtswesens i.S.d. §§ 51 ff. AO verwendet wird.

Herzogsägmühle, 17.03.2023

i+s Pfaffenwinkel GmbH